

## 6. Polizei-Verordnung vom 4. August 1891, die Beaufsichtigung der Hunde betr.

### § 1. Es ist verboten:

1) Hunde in den dem Publikum geöffneten Großherzoglichen Hofgärten, sowie in den öffentlichen Anlagen nebst zugehörigen Wegen frei umherlaufen, bezw. die Rasenplätze, Gebüsche und Beete betreten zu lassen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift gilt hinsichtlich der Wege innerhalb eingezäunter und in der Mitte der Stadt gelegenen Anlagen.

2) Hunde zur Nachtzeit auf der Straße frei umherlaufen zu lassen.

3) Hunde auf Friedhöfe, in öffentliche Dienstgebäude, auf den Wochenmarkt, die Messe, zu öffentlichen Feierlichkeiten, in die Badehäuser und an die öffentlichen Badeplätze des Boogs, sowie in die zu letzterem gehörigen Anlagen (§ 4 der Polizei-Verordnung den Boog betr., vom 7. Juni 1885) mitzunehmen.

§ 2. 1) Jeder bissige Hund ist mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb zu versehen und innerhalb der Stadt auf der Straße an einer kurzen Leine zu führen.

2) Mit Ausnahme der Jagdhunde müssen alle größeren Hunde, namentlich Bernhardiner, Bull-doggen, Bullenbeißer, dänische, englische und Ulmer Doggen, Leonberger, Metzgerhunde und Neufundländer, sowie die aus Kreuzungen dieser Racen entstandenen Hunde

a) innerhalb der Stadt an einer kurzen Leine geführt werden;

b) in der Gemarkung außerhalb der Stadt entweder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sein oder an einer Leine geführt werden.

3) Auf Bahnsteigen und in Wirtschaften, einschl. Wirtschaften, müssen Hunde aller Art an einer Leine geführt werden.

Wenn der Inhaber einer Wirtschaft durch Anschlag an den Eingängen das Mitnehmen von Hunden in seine Wirtschaftsräume verboten hat, so ist diesem Verbot Folge zu leisten.

§ 3. Die Besitzer und Pfleger von Hunden haben die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß die Ruhe nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul ihrer Hunde gestört wird.

Ebenso haben alle Personen, welche Hunde mit sich führen, das Anbellen von Personen, Zug- und Reittieren durch ihre Hunde tunlichst zu vermeiden.

§ 4. Für jeden Hund, welcher in das nach Vorschrift der Verordnung vom 16. November 1874, die Hundesteuer betreffend, von der Bürgermeisterei zu führende Deklarationsregister eingetragen ist, erhält der Besitzer des Hundes eine Blechmarke mit fortlaufender Nummer, welche der Hund auf der Straße zc. stets am Halsband oder am Maulkorb zu tragen hat.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm darin auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, wird, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen zc. eine anderweitige Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Hunde, welche in den Großherzoglichen Hofgärten, in den öffentlichen Anlagen, auf Friedhöfen, in öffentlichen Dienstgebäuden, auf dem Wochenmarkt, der Messe, bei öffentlichen Feierlichkeiten, in öffentlichen Wirtschaftslokalen, einschließlich Wirtschaften, an den Badeplätzen und in den Anlagen des Boogs, oder zur Nachtzeit auf der Straße frei umherlaufen, oder welche auf der Straße zc. nicht die im § 4 vorgeschriebene Blechmarke tragen, oder der Vorschrift zuwider nicht mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sind, bezw. nicht an der Leine geführt werden, kann die Polizeibehörde einfangen lassen, sofern der Eigentümer nicht zur Stelle ist und den Hund in Gewahrsam nimmt. Die Rückgabe der eingefangenen Hunde an ihre gehörig legitimierten Eigentümer oder Besitzer erfolgt in der Regel nur innerhalb der nächsten 3 Tage nach dem Einfangen der Hunde und nur gegen Erstattung der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Futterkosten. Die letztere ist berechtigt, die binnen der dreitägigen Frist nicht ausgelösten Hunde zu Gunsten der Polizeikasse zu verwerten oder töten zu lassen.

§ 7. Durch die Bestimmungen des § 6 wird das gegen den Eigentümer oder Besitzer der Hunde wegen Uebertretung der Vorschriften dieser, bezw. der in § 4 erwähnten Verordnung, einzuleitende Strafverfahren nicht berührt.